



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturerbe an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2010

urn:nbn:de:hbz:466:1-19174

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 50 / 10 vom 12. Oktober 2010

Fakultät für Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Kulturerbe
an der Universität Paderborn

Vom 12. Oktober 2010



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Kulturerbe
an der Universität Paderborn

Vom 12. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009.S. 516) hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Ziele des Studiums	4
§ 2 Mastergrad	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Aufbau des Studiums	5
§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang	6
§ 6 Leistungspunkte (LP) und ECTS	6
§ 7 Modularisierung des Lehrangebots	6
§ 8 Aufbau- und Kernbereich	7
§ 9 Optionalbereich	7
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	7
§ 11 Prüfungsausschuss.....	8
§ 12 Prüfende und Beisitzende.....	9
II. Art und Umfang der Prüfungsleistungen	9
§ 13 Art und Umfang der Studienabschlussleistungen	9
§ 14 Zulassung	9
§ 15 Prüfungsleistungen	10
§ 16 Formen der Leistungserbringung	10
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen	11
§ 18 Wiederholungen und Kompensation	12
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	12
§ 20 Masterarbeit	13
§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	14
§ 22 Masterkolloquium	15
§ 23 Mündliche Abschlussprüfung	16
§ 24 Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang	16
§ 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen.....	16
§ 26 Masterurkunde	17
§ 27 Diploma Supplement.....	18
III. Schlussbestimmungen	18
§ 28 Ungültigkeit der Studienabschlussleistungen.....	18
§ 29 Aberkennung des Mastergrades.....	18
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung	19

Anhang : Studienverlaufsplan und Modulhandbuch

I.

Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

Das Studium im Rahmen des Masterstudienganges Kulturerbe soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Reflexion, Einordnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Mastergrad

Die bestandene Masterprüfung stellt einen zweiten berufsqualifizierenden und auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums dar. Durch die Masterprüfung werden die Kenntnis von Fachwissen und wesentlichen Forschungsergebnissen sowie die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten festgestellt. Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer

a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.

b) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Kunstgeschichte oder in einem der kulturwissenschaftlichen Fächer Geschichte, Ethnologie, Soziologie und / oder Architektur im Rahmen eines Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs oder in einem gleichwertigen oder einschlägigen Studiengang erworben hat. Die Abschlussnote für den Studiengang bzw. die Note für das Fach muss mindestens 2,5 betragen.

c) Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen verfügt, und zwar auf Oberstufenniveau bzw. dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens in Englisch und zusätzlich in Wort und Schrift in Französisch oder Spanisch oder alternativ in einer weiteren Sprache wie zum Beispiel Türkisch.

(2) Über die Einschlägigkeit oder Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für Absolventen einschlägiger Studiengänge legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.

(3) Es wird gewünscht, dass den üblichen Bewerbungsunterlagen ein Motivationsschreiben (nicht länger als 3 Seiten) mit Darstellung der weiteren Berufs- und wissenschaftlichen Forschungsperspektive beigefügt wird.

(4) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

a) die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in einem Masterstudiengang Kulturerbe oder in einem gleichwertigen oder einschlägigen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang Kulturerbe zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist oder

b) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem selben oder in einem verwandten Studiengang befindet oder

c) der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Kulturerbe setzt sich aus einem fachwissenschaftlichen Aufbau- und Kernbereich, bestehend aus 12 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (§ 8) sowie einem fächerübergreifenden Optionalbereich (§ 9) zusammen.

(2) Die drei Basismodule „Überblicke“, „Anschauung, Vermittlung und Dokumentation“, „Kulturrecht und Kulturmanagement“ sind Pflichtmodule. Sie bestimmen thematisch und methodisch das Profil des Studiengangs. Ebenfalls verpflichtend ist die zweimalige Teilnahme am Kolloquium im ersten und im vierten Semester.

(3) 9 Module im Kernbereich sind Wahlpflichtmodule: Hierbei handelt es sich um die Wahlpflicht-/Vertiefungsmodule „Materielles Kulturerbe“, „Immaterielles Kulturerbe“, „Erinnerungskulturen“, „Kulturschutz und -management/Internationale Organisationen“, „Ausstellungswesen“, „Interkulturalität“ sowie den beiden Auslandsmodulen „Vertiefung Kulturvergleich und Wissenskulturen“ und „Internationale Kompetenzen und Exkursion“, und dem Projektmodul. Die Vertiefungsmodule 4 bis 6 bestehen jeweils aus einem weiterführenden Seminar sowie einer begleitenden Exkursion und umfassen insgesamt jeweils 12 LP; die Vertiefungsmodule 7 bis 9 bestehen jeweils aus zwei weiterführenden Veranstaltungen und umfassen insgesamt jeweils 6 LP. Die Studierenden wählen eines der Vertiefungsmodule 4 bis 6 sowie eines der Vertiefungsmodule 7 bis 9. Die insgesamt in den Vertiefungsmodulen zu erreichende Leistung hat einen Gesamtumfang von 18 LP. Das Auslandssemester setzt sich aus den beiden Wahlpflichtmodulen 10 und 11 sowie dem Studium Generale zusammen. Auf das Auslandssemester folgt die Projektphase. Der Studiengang wird mit den Studienabschlussleistungen bestehend aus Masterarbeit, Masterkolloquium und Masterprüfung abgeschlossen. Im Falle des Auslandssemesters und des Projektmoduls wird die Platzvergabe nach Rücksprache und Beratung mit der Kandidatin/ dem Kandidaten durch eine Kommission vorgenommen. Die Kommission wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus dem/ der Prüfungsvorsitzenden sowie einem/einer weiteren Mitarbeiter/in des Historischen Instituts. Es ist nicht möglich, die Leistungen des Auslandssemesters und des Projektmoduls durch andere Leistungen zu ersetzen. Näheres regeln das Curriculum und die Modulbeschreibungen im Anhang dieser Ordnung.

(4) Die Fakultät für Kulturwissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Modulbeschreibungen, Studienpläne und Veranstaltungskommentare. Sie geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen und die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen und der Module zu den Fächern. Sie informieren weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und geben Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung der Lehrveranstaltungen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt vier Semester. Masterarbeit, Projektarbeit und alle Prüfungen sind in der Regelstudienzeit enthalten.
- (2) Der Studienumfang im Kernbereich beträgt insgesamt 84 LP/ECTS, im Optionalbereich 12 LP/ECTS. Außerdem sind neben den veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen folgende Studienabschlussleistungen zu erbringen: eine Masterarbeit (18 LP/ECTS), eine Kolloquiumsteilnahme (3 LP/ECTS) sowie eine mündliche Masterprüfung (3 LP/ECTS). Insgesamt sind 120 LP/ECTS zu erreichen. Die Bedeutung, Berechnung und Vergabe von Leistungspunkten (LP) und ECTS wird in § 6 dieser Ordnung erläutert.

§ 6

Leistungspunkte (LP) und ECTS

- (1) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. 30 Leistungspunkte pro Semester umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die jeweiligen Prüfungsanforderungen erfüllt sind.
- (3) Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen worden sind. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden von 3.600 Stunden. Die pro Semester, Modul und Prüfung zu erbringenden Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (LP/ ECTS) werden im Curriculum und in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten im Fachgebiet Kulturerbe, 12 Leistungspunkten für den Optionalbereich und 24 Leistungspunkten für die Studienabschlussleistungen. (33 LP in Pflicht-, 51 LP in Wahlpflichtveranstaltungen, 24 LP Studienabschlussleistungen).
- (4) Ein Leistungspunkt nach Abs. (1) entspricht einem Leistungspunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt und so angelegt sind, dass sie in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden; ein Vorlesungsverzeichnis legt den Veranstaltungskatalog für alle Module fest.
- (3) Ein Modul wird durch das Bestehen aller Lehrveranstaltungen und der entsprechenden Prüfungsleistungen, die es beinhaltet, abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Aufbau- und Kernbereich

Das Studium im Kernbereich gliedert sich in spezifische Veranstaltungen des Fachgebiets Kulturerbe: Basismodule 33 LP/ECTS verpflichtend; 18 LP/ECTS modulweise wählbar; Auslandsmodule 27 LP/ECTS; Projektmodul 6 LP/ECTS.

§ 9

Optionalbereich

Der Optionalbereich umfasst insgesamt 12 LP/ECTS. Da der Optionalbereich vorwiegend der praktischen Berufsqualifizierung dient, soll er je nach Berufswunsch und individueller Zielsetzung frei gestaltet werden in folgenden Feldern:

- Studium Generale/Schlüsselqualifikationen 12 LP/ECTS.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Auf Antrag könne sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage

vorgelegter Unterlagen angerechnet werden. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen (1) bis (5) ist der Prüfungsausschuss (s. §11).

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls nach Umrechnung die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Masterstudiengang Kulturerbe einen Prüfungsausschuss für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Prüfende für die Masterarbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 13

Art und Umfang der Studienabschlussleistungen

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. (1) und (6) dieser Ordnung, die in dem nach § 8 studierten Kernbereich erbracht wurden, sowie der schriftlichen Masterarbeit gemäß § 20, der Teilnahme am Masterkolloquium gemäß § 22, und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 23.

§ 14

Zulassung

(1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Kulturerbe kann nur zugelassen werden, wer für den Masterstudiengang Kulturerbe eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.

(2) Zur Masterarbeit, mündliche Abschlussprüfung und das Masterkolloquium, kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung 60 Leistungspunkte erworben hat und das Auslandssemester absolviert hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Masterabschluss bzw. die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 1 S.3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 16

Prüfungsleistungen

(1) Die Basismodule 1, 2 und 3 des Masterstudiengangs werden durch Modulprüfungen (d.h. entweder durch eine schriftliche Klausur von 90 Minuten oder durch eine mündliche Prüfung von 30-45 Minuten Länge) abgeschlossen. Jedes weitere Modul des Masterstudienganges wird durch das Bestehen von sämtlichen erforderlichen Prüfungsleistungen, die in den einzelnen Veranstaltungen festgelegt werden, abgeschlossen. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters fest. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. Die Noten aller Prüfungsleistungen gehen in die Abschlussnote des Masterabschlusses ein; ausgenommen sind die im Optionalbereich erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen in den Basismodulen 1, 2 und 3 beziehen sich jeweils auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die Prüfungsleistungen der einzelnen Teilprüfungen in den Wahlpflicht-/Vertiefungs- und den Auslandsmodulen sowie des Projektmoduls beziehen sich auf die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten sowie wie sich die Note im Falle mehrerer zu erbringender Leistungen berechnet. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Exkursionen werden nicht benotet.

(4) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester zu erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.

(5) Prüfungsleistungen müssen bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende durch die Studentin oder den Studenten bei dem jeweiligen Prüfer angemeldet werden. Dabei ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen.

(6) Bei Prüfungen im Optionalbereich kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Im Optionalbereich werden die Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 17

Formen der Leistungserbringung

Prüfungsleistungen können als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen erbracht werden.

(1) Klausurarbeiten:

- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.

- Die Dauer einer Klausurarbeit richtet sich nach der Summe der zugehörigen Leistungspunkte. Sie beträgt in der Regel bei bis zu 5 Punkten 90 - 120 Minuten und bei mehr als 5 Punkten 120 bis 240 Minuten.

- Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungssekretariat oder durch den Lehrenden mitzuteilen.

(2) Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.

- Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30-45 Minuten.

- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 25.000 bis 30.000 Zeichen liegen. Schriftliche Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(4) Eine veranstaltungsbezogene Prüfung kann aus mehreren, verschiedenartigen Leistungen bestehen. Die Formen können zu unterschiedlichen Terminen voneinander abweichen.

(5) Projektarbeit:

Das außeruniversitäre Projektmodul besteht aus einer Projektarbeit vor Ort und wird mit einem Projektbericht (Umfang: ca. 5 Seiten) abgeschlossen, der von einer Prüferin oder

einem Prüfer bewertet wird. Der Projektbericht kann einmal nachgebessert werden. Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist. Das außeruniversitäre Projekt wird durch eine Bescheinigung der Projektstelle belegt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

6 = ungenügend: eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen genügt.

(2) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden.

(3) Setzt sich die Gesamtnote eines Moduls aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so ist gewichtet nach den Leistungspunkten der Mittelwert zu bilden. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft;

bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0 = ungenügend

(4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Setzt sich die Note einer Prüfung als gewichteter Mittelwert der Noten einzelner Leistungen zusammen, gilt Abs. 3 ebenfalls entsprechend.

§ 19

Wiederholung und Kompensation

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel bei derselben Prüferin, bei demselben Prüfer mit gleichen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Klausur wird auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung abgehalten. Im Falle von Wahlpflichtveranstaltungen besteht die Möglichkeit, die Prüfung auch in einer anderen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung abzulegen. Diese Prüfung gilt als Wiederholungsprüfung. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 16 Abs. 2 und 17 entsprechend. Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.

(2) In den Wahlpflichtmodulen des Fachs Kulturerbe ist der einmalige Wechsel eines Moduls auch nach endgültigem Nichtbestehen ohne formale Nachteile möglich (Kompensation).

(3) Eine nicht bestandene veranstaltungsbezogene Prüfung bzw. eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung im Optionalbereich kann wiederholt oder durch eine Prüfung zu einer anderen Veranstaltung bzw. durch eine andere Modulabschlussprüfung ersetzt werden. Jede veranstaltungsbezogene Prüfung bzw. Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Der Optionalbereich ist endgültig nicht bestanden, wenn eine endgültig nicht bestandene Prüfung vorliegt. Eine Ersetzungsmöglichkeit ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

(4) Ein Modul gilt nach den Absätzen 1 und 3 als endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und weder eine Wiederholung noch eine Kompensation möglich ist.

(5) Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 21 (5) und (6) geregelt, die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung in § 23 (3) sowie des Masterkolloquiums in § 22 (1).

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er außerhalb der Fristen gemäß Abs. 2 und 3 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Abmeldung von einer Prüfung gem. § 15 Abs. (1) kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungssekretariat ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ablauf dieser Frist von der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Prüfungstermin, müssen die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann durch den Prüfungsausschuss gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt.

(3) Täuscht ein Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von dem jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin ist zu gewährleisten, dass die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in Anspruch genommen werden können. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BerzG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BerzG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit gemäß § 20 Abs. (4) kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 21

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit welcher der Master-Studiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie hat einen Umfang von ca. 60-80 Seiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 Absatz (1) bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden

kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz (2) zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie wirkt sich nicht im Hinblick auf eine Verlängerung der Regelstudienzeit aus. Überschreitet die Dauer der Krankheit zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

(7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt sein.

§ 22

Annahme und Bewertung der Masterarbeit, Möglichkeit der Wiederholung

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Im Normalfall ist dies der Studiengangleiter bzw. sein Stellvertreter. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 20 Absatz (4) genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Masterkolloquium

- (1) Die einmalige Teilnahme am Masterkolloquium als Teil der Studienabschlussleistungen ist verpflichtender Bestandteil der Master-Studienabschlussphase. Das Masterkolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (2) Im Masterkolloquium stellt die Kandidatin oder der Kandidat seine Masterarbeit in Form eines Referates vor. Der Leiter des Masterkolloquiums ist der Studiengangsleiter respektive sein Vertreter, und notwendigerweise einer der beiden Prüfer der Masterarbeit. Er bewertet den Vortrag. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Studierende, die am Anfang des Masterstudiums stehen, sind im zweiten Semester ebenfalls zur Teilnahme ohne Referat am Masterkolloquium verpflichtet. Die Kolloquiumsteilnahme soll als Vorbereitung auf das Masterkolloquium dienen. Die Teilnahme am Kolloquium und der Diskussionsbeitrag werden ebenfalls bewertet. Als Prüfungsleistung ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann einmal nachgebessert werden.

§ 24

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Masterprüfungsphase wird mit einer mündlichen Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) Die mündliche Masterprüfung dauert ca. 30-45 Minuten.
- (3) Die Prüfung besteht zur Hälfte aus der Verteidigung der Masterarbeit. In der zweiten Hälfte der Prüfung werden die Kandidatin / der Kandidat zu einem Themenschwerpunkt des Masterstudiengangs geprüft. Das Thema wird bei der Anmeldung zu den Studienabschlussprüfungen zwischen der Kandidatin / dem Kandidaten sowie der Hauptprüferin / dem Hauptprüfer ausgehandelt. Wird kein Einvernehmen erzielt, bestimmt der Prüfungsausschuss das Thema im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.
Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.
- (4) Die Masterprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema zur Masterarbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. In der Regel sollten es die beiden Prüfer sein, die bereits die Masterarbeit bewertet haben. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die mündliche Prüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Die Notenbestimmung ist entsprechend § 17 vorzunehmen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang werden die Noten der Modulprüfungen in den Basismodulen 1, 2 und 3, die Durchschnittsnoten der einzelnen Wahlpflicht-/Vertiefungs- und Auslandsmodule, die Note der Projektphase sowie die Noten der Masterprüfung und der Masterarbeit gewichtet, die Noten aus dem Optionalbereich bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Note der Modulprüfungen in den Basismodulen 1, 2 und 3 sowie die Moduldurchschnittsnoten (die sich aus der Querschnittssumme der jeweils pro Modul erreichten Noten ergeben) der Wahlpflicht-/Vertiefungs- und der Auslandsmodule werden mit der dem jeweiligen Modul zugeordneten LP- bzw. ECTS- Zahl multipliziert. Die Note des Projektmoduls wird mit dem Faktor 6 multipliziert. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 18 multipliziert, die Note der mündlichen Masterprüfung mit dem Faktor 3, ebenso die Teilnahme an den beiden Kolloquien im ersten sowie im vierten Semester jeweils mit dem Faktor 3. Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Masterarbeit inklusive mündliche Prüfung und Kolloquium wird durch 108 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 120 zu vergebenden LP/ECTS nach Abzug der 12 LP/ECTS, die im Optionalbereich erbracht wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungselemente gemäß Abs. 1 sowie im Optionalbereich mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Die Leistungen im Optionalbereich gehen aber nicht in die Endnote ein.

(3) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote des Studienabschlusses „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 26

Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Studienabschlussprüfungen bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens acht Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote festhält. Ferner werden die insgesamt erbrachten Leistungspunkte aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (LP/ECTS) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Ein endgültiges Nichtbestehen liegt vor, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- ein Modul endgültig nicht bestanden ist und eine Kompensation auf Modulebene nicht mehr möglich ist oder
- ein Kolloquium endgültig nicht bestanden ist oder
- die Projektphase endgültig nicht bestanden ist oder

- die Masterarbeit zum zweiten Mal schlechter als ausreichend bewertet worden ist oder
- die mündliche Abschlussprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden ist.

(5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 27

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den bestandenen Masterabschluss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 28

Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die in den Fächern und im Optionalbereich des Master-Studiengangs erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen nach Modulen geordnet.

III.

Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Master-Studienabschlussleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit 2/3 Mehrheit.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 20. Mai 2009 und vom 22. September 2010 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 28. April 2010.

Paderborn, den 12. Oktober 2010

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan Kulturerbe

Studiensemester	alle		1		2		3		4	
	SWS	Work load	SWS	Work load	SWS	Work load	SWS	Work load	SWS	Work load
Pflichtmodule										
B1 Überblicke	10	360	10	360						
B2 Anschauung, Vermittlung und Dokumentation	12	450	8	270	4	180				
B3 Kulturrecht und -management	4	180	2	90	2	90				
Wahlpflichtmodule										
VM4 Materielles Kulturerbe	8	360			8	360				
VM5 Immaterielles Kulturerbe	8	360								
VM6 Ausstellungswesen	8	360								
VM7 Erinnerungskulturen	4	180			4	180				
VM8 Kulturrecht und –management / Internationale Organisationen	4	180								
VM9 Interkulturalität	4	180								
Auslandssemester										
AM 10 Vertiefung Kulturvergleich und Wissenschaftskulturen	4	360					4	360		
AM 11 Internationale Kompetenzen und Exkursion	8	450					8	450		
Projektphase										
PM 12	---	180							--	180
Studienabschlussleistungen										
MP	2	720							2	720
Optionalbereich / Studium Generale										
OB	8	360	4	180	2	90	2	90		
Summe	60	3600	24	900	20	900	14	900	2	900

GESAMT: 60 SWS / 120 LP

Schlüsselqualifikationen Optionalbereich = 12 LP

Anhang 2: Modulhandbuch Kulturerbe

Basismodul 1: Überblicke					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B 1	360 h	12	1. Sem.	Jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Überblick Kulturerbe b) Sachkultur-, Ding- und Objektforschung c) Exkursion	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 6 SWS / 90 h	Selbststudium 90 h 90 h 30 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die inhaltlichen und methodischen Fragestellungen und Themengebiete des MA-Studiengangs Kulturerbe - erweitertes und vertieftes Wissen über historische Zusammenhänge und den geschichtlichen Wandel von kulturellen Prozessen seit Beginn der Frühen Neuzeit - Fähigkeit, kulturelle Entwicklungsprozesse auf dem Hintergrund avancierter theoretischer Modelle kompetent einzuordnen - Aneignung eines kulturgeschichtlichen Ansatzes, der auf der Höhe der „Neueren Kulturgeschichte“ ansetzt, wie sie sich seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts herausgebildet hat - Fähigkeit zum eigenständigen Vergleich und zur selbständigen Verknüpfung von verschiedenen Wissenskulturen <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays), Medienkompetenz</p>				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung der Begriffe „kulturelles Erbe“, „materielles Kulturgut“, „immaterielles Kulturgut“ in historischer Perspektive und anhand von Beispielen - Überblick über die verschiedenen Zugangs- und Verfahrensweisen bei der Bestimmung, Einordnung und Analyse des materiellen und immateriellen Kulturerbes - themenspezifische Vorstellung von relevanten Methoden der kunsthistorischen und ethnologischen Objekt- und Sachkulturforschung, der Geschichts- und Sozialwissenschaften, der kulturwissenschaftlich orientierten Soziologie, und deren Diskussion an zentralen Beispielen - sowohl Überblicksveranstaltungen über einzelne oder mehrere geschichtliche Epochen als auch exemplarisch verfahrenende Veranstaltungen zu kunst- oder kulturgeschichtlichen Einzelthemen seit der Frühen Neuzeit - Beschäftigung mit zentralen Forschungsansätzen und –ergebnissen - Objektkennntnis und –wahrnehmung vor Ort 				

4	Lehrformen Vorlesung, Seminar mit integrierter Exkursion
5	Teilnahmevoraussetzungen Vorlesung, Seminar: keine Exkursion: Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung
6	Gruppengröße max. 25 Studierende
7	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung zu den Inhalten der Vorlesung sowie des Seminars abgeschlossen. Die Modulprüfung ist entweder eine schriftliche Klausur von 90 Minuten Länge oder eine mündliche Prüfung von 30-45 Minuten Länge. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters fest.
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten <ul style="list-style-type: none">- regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, dem Seminar und der Exkursion- Seminar: erfolgreiche Übernahme eines Referats mit Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays- Exkursion: integriert in eine der zum Basismodul 1 zugehörigen Lehrveranstaltungen, zusätzlich zu den in der entsprechenden Lehrveranstaltung geforderten Leistungsnachweisen gegebenenfalls Übernahme eines Kurzreferats vor Ort Die Kreditpunkte werden nach der bestandenen Modulprüfung vergeben.
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/108
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul

Basismodul 2: Anschauung, Vermittlung und Dokumentation					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B 2	450 h	15	1.-2. Sem.	Jedes Winter- und jedes Sommersemester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium		
	a) Museum und Expositorik	2 SWS / 30 h	90 h		
	b) Denkmalpflege, Erinnerungskultur	2 SWS / 30 h	90 h		
	c) Exkursion	6 SWS / 90 h	30 h		
	d) Kolloquium	2 SWS / 30 h	60 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse über Geschichte und Gegenwart der Institution Museum - Vertiefte Kenntnisse der Geschichte der Expositorik - Vertiefte Kenntnisse der Geschichte der Denkmalpflege - Vertiefte Kenntnisse über die Institutionen, Mechanismen, symbolischen und kommunikativen Formen der Erinnerungskultur und –politik - Reflektierter und eigenständiger Umgang mit Theorien zum „kulturellen Gedächtnis“ und zur „Erinnerungskultur“ - Fähigkeit, die verschiedenen Ansätze der Denkmalpflege reflektiert zu beurteilen und in aktuellen denkmalpflegerischen Streitfragen eine eigenständige Position zu formulieren - Vertiefte Kenntnis des Themenbereichs „Authentizität“, ausgehend von der Vorstellung eines „auratischen Objekts“ bis hin zum „immateriellen Kulturgut“ - Bestimmung der Begriffe „kulturelles Erbe“, „materielles Kulturgut“, „immaterielles Kulturgut“ in historischer Perspektive und anhand von Beispielen - Direkte Vorbereitung durch das Kolloquium auf die Studienabschlussphase, Kenntnis der Bedeutung der wissenschaftlichen Recherche, Quellenarbeit für die Abfassung der Masterarbeit, fachspezifische präsentative und kommunikative Fähigkeiten <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays), Medienkompetenz</p>				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die verschiedenen historischen und theoretischen Aspekte der Anschauung, Vermittlung und Dokumentation sowohl des materiellen Kulturerbes vom künstlerischen Meisterwerk bis hin zum Denkmal menschlicher Siedlungsform (Malerei, Skulptur, Architektur, Städtebau) als auch des immateriellen Kulturerbes wie mündlicher Traditionen und Überlieferungen, der Sprachen als Träger des kulturellen Erbes, der darstellenden Künste, der kulturellen Praktiken und Bräuche, der Rituale, Festzeremonien wie auch der Handwerkstechniken - Vermittlung der Geschichte und Entwicklung des Museums und seiner 				

	<p>verschiedenen Konzeptionen, Sammlungsgebiete und Präsentationsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung der weiteren Institutionen, Mechanismen, Orte, Symbole und Feiertage, die zur Rückbesinnung auf die eigene Vergangenheit und deren Pflege ins Lebens gerufen wurden - Erörterung der aktuellen Gedächtnis- und Erinnerungsforschung unter dem Stichwort „kulturelles Gedächtnis“ - Diskussion der unterschiedlichen Ansätze der Denkmalpflege an exemplarischen Beispielen - Diskussion der unterschiedlichen Ansätze und Medien bei der Dokumentation des kulturellen Erbes anhand von exemplarischen Beispielen - Auseinandersetzung mit den Begriffen „Authentizität“ und „auratisches Objekt“ - Objekt- und Dingforschung - Objektkenntnis und –wahrnehmung vor Ort - Kolloquium: Aktuelle Forschungsansätze, Methoden und Theoriediskussionen sowie deren Anwendbarkeit auf konkrete Fallbeispiele - Kennenlernen der Ansprüche und Voraussetzungen einer Master-Abschlussarbeit im Vergleich zu weiterführenden Forschungsarbeiten
4	Lehrformen Vorlesung, Seminar mit integrierter Exkursion
5	Teilnahmevoraussetzungen Vorlesung, Seminar: keine Exkursion: Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung Kolloquium: Abschluss des Basismoduls 1
6	Gruppengröße max. 25 Studierende
7	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung zu den Inhalten der Vorlesung sowie des Seminars abgeschlossen. Die Modulprüfung ist entweder eine schriftliche Klausur von 90 Minuten Länge oder eine mündliche Prüfung von 30-45 Minuten Länge. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters fest.
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, dem Seminar und der Exkursion - Seminar: erfolgreiche Übernahme eines Referats mit Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays - Exkursion: integriert in eine der zum Basismodul 2 zugehörigen Lehrveranstaltungen, zusätzlich zu den in der entsprechenden Lehrveranstaltung geforderten Leistungsnachweisen gegebenenfalls Übernahme eines Kurzreferats vor Ort - Kolloquium: Teilnahme, Übernahme eines Protokolls <p>Die Kreditpunkte werden nach der bestandenen Modulprüfung vergeben.</p>
9	Stellenwert der Note für die Endnote 15/108
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul

Basismodul 3: Kulturrecht und Kulturmanagement

Kennnummer B 3	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester 1.-2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Winter- und jedes Sommersemester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Kulturmanagement b) Kulturrecht	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 60 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Einblicke in sozialwissenschaftliche, juristische und ökonomische Zugangsweisen und Fragestellungen bezüglich des kulturellen Erbes - Verständnis für kulturpolitische Zusammenhänge und Vertrautheit mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen - Internationalisierung der eigenen Fragestellungen <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays), Medienkompetenz</p>				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die institutionellen, ökonomischen und juristischen Dimensionen des kulturellen Erbes und seiner internationalen Verwaltung - Vorstellung des Aufbaus und Managements von kulturellen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene - kritische Auseinandersetzung mit den von der Völkergemeinschaft vorgegebenen Resolutionen und Richtlinien bezüglich des Schutzes von Kulturerbe anhand von exemplarischen Beispielen 				
4	Lehrformen Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Gruppengröße max. 25 Studierende				
7	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung zu den Inhalten des Seminars abgeschlossen. Die Modulprüfung ist entweder eine schriftliche Klausur von 90 Minuten Länge oder eine mündliche Prüfung von 30-45 Minuten Länge. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters fest.				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten - regelmäßige Teilnahme an den Seminaren - Seminar: Übernahme eines Referats mit Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays Die Kreditpunkte werden nach der bestandenen Modulprüfung vergeben.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6/108				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				
Vertiefungsmodul 4: Materielles Kulturerbe					

Kennnummer VM 4	Workload 360 h	Credits 12	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung materielles Kulturerbe b) Exkursion materielles Kulturerbe	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h 30 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialisierung hinsichtlich eines Themenfeldes innerhalb der objektgestützten Kunst- und Kulturgeschichte - Ausarbeitung eigener Fragestellungen und methodischer Vorgehensweisen im Bereich des materiellen Kulturerbes - Weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Malerei, Plastik, Architektur und des Städtebaus - Weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Denkmalpflege - Weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Ästhetik <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz</p>				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des Themenbereichs „Materielles Kulturerbe“, insbesondere der Architektur- und Städtebaugeschichte - Behandlung von kunst- und kulturgeschichtlichen Themen, wie etwa Baudenkmäler, historische Denkmale, Graphik, Malerei, Skulptur, Kunsthandwerk und Design - vertiefte und an Einzelbeispielen exemplifizierte Diskussion der Problemfelder „Authentizität“, „Restaurierung“, „Rekonstruktion“ und „Nutzung“ des materiellen Kulturerbes - Diskussion des Problemfeldes „Denkmal“ vs. „Kunstwerk“ - Auseinandersetzung mit der Geschichte der Wahrnehmung und Ästhetik - Objektkenntnis und –wahrnehmung vor Ort 				
4	<p>Lehrformen Seminar mit integrierter Exkursion</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3 Exkursion: regelmäßige Teilnahme am Seminar</p>				
6	<p>Gruppengröße max. 25 Studierende</p>				
7	<p>Prüfungsformen Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters fest. Prüfungsformen: Referat, schriftliche Hausarbeit.</p>				
8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Seminar: regelmäßige Teilnahme, erfolgreiches Referat mit Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) Exkursion: integriert in der zum Modul zugehörigen Lehrveranstaltung, zusätzlich zu den in der entsprechenden Lehrveranstaltung geforderten Leistungsnachweisen</p>				

	gegebenenfalls Übernahme eines Kurzreferats vor Ort
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/108
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul

Vertiefungsmodul 5: Immaterielles Kulturerbe					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
VM 5	360 h	12	2. Sem.	Jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung immaterielles Kulturerbe b) Exkursion immaterielles Kulturerbe	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h 30 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ethnologisch-anthropologische Spezialisierung - Vertiefung der historischen Forschungen zum immateriellen Kulturerbe - Ausarbeitung eigener Fragestellungen und methodischer Vorgehensweisen im Bereich des immateriellen Kulturerbes - Weitreichende Kenntnisse über eine aktuelle Weiterentwicklung der Kulturerbe-Thematik - Weitreichende Kenntnisse zur historischen Verhaltensforschung - Weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Alltagsgeschichte - Weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Mentalitätsgeschichte <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz</p>				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des Themenbereichs „Immaterielles Kulturerbe“ - Behandlung der Themengebiete Tanz und Theater, Musik und mündliche Literaturformen, Sprachen, Bräuche, Feste, Handwerkstechniken und Wissensformen - Exemplifizierung von kulturhistorischen, kulturanthropologischen und ethnologischen Fragestellungen, gegebenenfalls anhand von Feldstudien - Diskussion der Schwierigkeit, gelebtes immaterielles Kulturerbe überhaupt dokumentieren und unter Schutz stellen zu können - Diskussion der Untrennbarkeit von materiellen und immateriellen Aspekten im kulturellen Erbe 				
4	<p>Lehrformen</p> <p>Seminar mit integrierter Exkursion</p>				

5	Teilnahmevoraussetzungen Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3 Exkursion: regelmäßige Teilnahme am Seminar
6	Gruppengröße max. 25 Studierende
7	Prüfungsformen Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters fest. Prüfungsformen: Referat, schriftliche Hausarbeit.
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Seminar: regelmäßige Teilnahme, erfolgreiches Referat mit Thesenpapier, erfolgreiche schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten Exkursion: regelmäßige Teilnahme an der Exkursion und der dazugehörigen Lehrveranstaltung, erfolgreiches Referat mit Thesenpapier, erfolgreiche schriftliche Hausarbeit in der entsprechenden Lehrveranstaltung, gegebenenfalls erfolgreicher Kurzvortrag vor Ort
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/108
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul

Vertiefungsmodul 6: Ausstellungswesen					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
VM 6	360 h	12	2. Sem.	Jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung Expositorik b) Exkursion Museum- und Ausstellungswesen	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h 30 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialisierung auf dem Gebiet der Curating Studies - Vertiefte Kenntnis des europäischen Ausstellungswesens - Vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Provenienzforschung <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz</p>				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des Themenbereichs „Museums- und Ausstellungswesen“ - vertiefte Auseinandersetzung mit museologischen und kulturhistorischen Problem- und Fragestellungen - Aufzeigen der aktuellen Perspektiven des wissenschaftlich fundierten Umgangs mit dem Deponieren und Exponieren materieller Kultur sowie den Strategien des Zeigens 				

	<ul style="list-style-type: none"> - Objektkennntnis und -wahrnehmung vor Ort - Provenienzforschung
4	Lehrformen Seminar mit integrierter Exkursion
5	Teilnahmevoraussetzungen Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3 Exkursion: regelmäßige Teilnahme am Seminar
6	Gruppengröße max. 25 Studierende
7	Prüfungsformen Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters fest. Prüfungsformen: Referat, schriftliche Hausarbeit.
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Seminar: regelmäßige Teilnahme, erfolgreiches Referat mit Thesenpapier, erfolgreiche schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten Exkursion: regelmäßige Teilnahme an der Exkursion und der dazugehörenden Lehrveranstaltung, erfolgreiches Referat mit Thesenpapier, erfolgreiche schriftliche Hausarbeit in der entsprechenden Lehrveranstaltung, gegebenenfalls erfolgreicher Kurzvortrag vor Ort
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/108
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul

Vertiefungsmodul 7: Erinnerungskulturen					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
VM 7	180 h	6	2. Sem.	Jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung Erinnerungskultur b) Vertiefung Erinnerungsorte	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 60 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - historische und intellektuelle Verortung der globalen Kulturerbebewegung - Fähigkeit, die im Basismodul 2 vermittelten theoretischen und methodischen Ansätze auf Einzelfälle anzuwenden <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz</p>				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des Themenbereichs „Erinnerungskultur“ 				

	<ul style="list-style-type: none"> - weitergehende Beurteilung des Phänomens „Kulturerbe“ - Kanon und Kanonerweiterung der Kunstgeschichte - Globalisierung
4	Lehrformen Seminar
5	Teilnahmevoraussetzungen Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3
6	Gruppengröße max. 25 Studierende
7	Prüfungsformen Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters fest. Prüfungsformen: Referat, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays.
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Seminar: regelmäßige Teilnahme, erfolgreiches Referat mit Thesenpapier, erfolgreiche schriftliche Ausarbeitung des Referats im Umfang von ca. 5 Seiten
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6/108
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul

Vertiefungsmodul 8: Kulturschutz und –management/ Internationale Organisationen					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
VM 8	180 h	6	2. Sem.	Jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung Kulturrecht und -schutz b) Vertiefung Kulturmanagement und -organisationen	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 60 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialisierung auf dem Feld der Kulturpolitik, des Kulturrechtes - Fundierte Kenntnis des Aufbaus und der Funktionsweise von internationalen Organisationen - Fundierte Kenntnis des Aufbaus und der Funktionsweise von Non-Governmental Organisations (z.B. ICOMOS) <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz</p>				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des Themenbereichs um 				

	<p>rechtliche, politische und ökonomische Zusammenhänge des kulturellen Erbes</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Einblicke in den Aufbau und die Funktionsweise von kulturpolitischen Institutionen und international operierenden Organisationen (wie etwa die UNESCO) - Diskussion von sozialen und kulturellen Transformationsprozessen in einer globalen Perspektive - Diskussion des Verhältnisses von Schutz und Vermarktung des Weltkulturerbe und des Verhältnisses von Kulturerbe und Tourismus
4	Lehrformen Seminar
5	Teilnahmevoraussetzungen Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3
6	Gruppengröße max. 25 Studierende
7	Prüfungsformen Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters fest. Prüfungsformen: Referat, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays.
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Seminar: regelmäßige Teilnahme, erfolgreiches Referat mit Thesenpapier, erfolgreiche schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 5 Seiten.
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6/108
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul

Vertiefungsmodul 9: Interkulturalität					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
VM 9	180 h	6	2. Sem.	Jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium		
	a) Vertiefung Interkulturalität	2 SWS / 30 h	60 h		
	b) Vertiefung historischer Wandel, Kulturvergleich	2 SWS / 30 h	60 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialisierung auf dem Feld des Kulturvergleichs - Interkulturelle Kompetenzen - grenzüberschreitendes Denken und Handeln - Verständnis für die Komplexität und für den historischen Wandel von kulturellen Prozessen - Fähigkeit zum Vergleich und zur Beurteilung der unterschiedlichen, historisch 				

	<p>gewachsenen Vorstellungen von und dem Umgang mit Kulturerbe sowie seiner Pflege und seines Erhalts</p> <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz</p>
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des historisch begründeten Dialogs der Kulturen und hierbei insbesondere dem Dialog mit der arabisch-islamischen Welt - vertiefte Auseinandersetzung mit Konzepten von Kunst- und Kulturwissenschaft in ihrem geschichtlichen Wandel sowie im gegenwärtigen transkulturellen Kontext - Vergleich der unterschiedlichen, historisch gewachsenen Vorstellungen von und dem Umgang mit Kulturerbe sowie seine Pflege und sein Erhalt
4	<p>Lehrformen</p> <p>Seminar</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3</p>
6	<p>Gruppengröße</p> <p>max. 25 Studierende</p>
7	<p>Prüfungsformen</p> <p>Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters fest. Prüfungsformen: Referat, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays.</p>
8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Seminar: regelmäßige Teilnahme, erfolgreiches Referat mit Thesenpapier, erfolgreiche schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 5 Seiten</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote</p> <p>6/108</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Prof. Dr. Eva-Maria Seng</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>

Auslandsstudium / Auslandssemester (2 Module)

Auslandsmodul 10: Vertiefung Kulturvergleich und Wissenschaftskulturen					
Kennnummer AM 10	Workload 360	Credits 12	Studien- semester 3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium		
	a) Vertiefung Kulturerbe, Museum und Ausstellungswesen b) Vertiefung Kulturvergleich	2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	150 h 150 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - internationale Kompetenzen (Le Mans, Paris, Istanbul) - weiterführende Kenntnisse in Bezug auf die regionale Aufwertung und Entwicklung durch kulturelles Erbe und zu Kulturlandschaften (Le Mans) - weiterführende Kenntnisse auf dem Gebiet der Geschichte und Politik der Museen und des Kulturerbes im internationalen Vergleich (Sorbonne/Paris) - fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der islamischen Kunst-, Kultur- und Architekturgeschichte (Istanbul) - Spezialisierung im Bereich des Euro-Islamischen Dialogs (Istanbul) - Selbstwahrnehmung aus fremder Perspektive (Le Mans, Paris, Istanbul) - Internationalisierung der eigenen Fragestellungen (Le Mans, Paris, Istanbul) - Selbständigwerden - weitere Spezialisierung - Vorbereitung auf die Abschlussphase <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken in der Fremdsprache (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz</p>				
	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - In gleichwertigen Seminaren können Aspekte des kulturellen Erbes und des Schutzes von materiellem und immateriellem Kulturerbe an einem anderen Ort erfahren werden. Je nach der Ausrichtung der Studiengänge der Partneruniversitäten werden hier weitere Spezialisierungen vermittelt. - Geschichte und Politik der Museen und des Kulturerbes im europäischen Vergleich (Sorbonne/Paris) - Kulturerbe und regionale Entwicklung (Le Mans) - Türkische und Islamische Kunst und Architektur (Istanbul) - Euro-Islamischer Dialog (Istanbul) - Kulturvergleich (Le Mans, Paris, Istanbul) - Vermittlung oder Vertiefung von Fremdsprachen- und Landeskenntnissen (Le Mans, Paris, Istanbul) 				

4	Lehrformen Seminare, Vorlesungen
5	Teilnahmevoraussetzungen Abschluss der Basismodule 1,2,3; Abschluss der endnotenrelevanten Leistungen in den Vertiefungsmodulen
6	Gruppengröße max. 25 Studierende
7	Prüfungsformen Vorlesung: erfolgreich bestandene Klausur sowie erfolgreiche schriftliche Ausarbeitung eines kurzen Essays im Umfang von ca. 5 Seiten Seminar: Übernahme eines Referats, schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Vorlesung: regelmäßige Teilnahme, erfolgreich bestandene Klausur sowie erfolgreiche schriftliche Ausarbeitung eines kurzen Essays im Umfang von ca. 5 Seiten Seminar: regelmäßige Teilnahme, erfolgreiches Referat mit Thesenpapier, erfolgreiche schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/108
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul

Auslandsmodul 11: Internationale Kompetenzen und Exkursion					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
AM 11	450 h	15	3. Sem.	Jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium		
	a) Internationale Kompetenzen	2 SWS / 30 h	60 h		
	b) Exkursion	6 SWS / 180 h	180 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - internationale Kompetenzen - vertiefte Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift - gegebenenfalls Grundkenntnisse in einer kontrastierenden Fremdsprache - Sprach- und Landeskunde - Vertiefte Objekt- und Landeskennntnis - Erfahrungsgewinn - internationale Kompetenzen - Selbstwahrnehmung aus fremder Perspektive - Internationalisierung der eigenen Fragestellungen - Selbständigwerden - weitere Spezialisierung 				

	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung auf die Abschlussphase <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken in der Fremdsprache (Referat, Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitungen, Klausuren), Medienkompetenz; Exkursion: Objekt- und Landeskunde, Einübung von mündlichen Präsentationstechniken (Referat), Einübung von schriftlichen Präsentationstechniken (Essay)</p>
	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung oder Vertiefung von Fremdsprachen- und Landeskenntnissen - In gleichwertigen Seminaren können Aspekte des Kulturellen Erbes und des Schutzes von materiellem und immateriellem Kulturerbe an einem anderen Ort erfahren werden - Kulturelles Erbe und Institutionen der kooperierenden Länder
4	<p>Lehrformen</p> <p>Sprachkurs, Seminar in Landeskunde, Exkursion</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzung</p> <p>Abschluss der Basismodule 1,2,3; Abschluss der endnotenrelevanten Leistungen in den Vertiefungsmodulen</p>
6	<p>Gruppengröße</p> <p>max. 25 Studierende</p>
7	<p>Prüfungsformen</p> <p>Seminar: Übernahme eines Referats, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays oder alternativ schriftliche Klausur über den Inhalt der Lehrveranstaltung, 90 Minuten Sprachkurs: schriftliche Klausur, 90 Minuten Exkursion: regelmäßige Teilnahme an der Exkursion (und möglichst an der dazugehörenden Lehrveranstaltung), erfolgreicher Kurzvortrag vor Ort, schriftliche Ausarbeitung des Vortrags in Form eines ca. 5-seitigen Essays (3 LP)</p>
8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Seminar: regelmäßige Teilnahme, erfolgreiches Referat mit Thesenpapier, erfolgreiche schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays Sprachkurs: erfolgreich bestandene Klausur Exkursion: regelmäßige Teilnahme an der Exkursion (und möglichst an der dazugehörenden Lehrveranstaltung), erfolgreicher Kurzvortrag vor Ort, schriftliche Ausarbeitung des Vortrags in Form eines ca. 5-seitigen Essays</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote</p> <p>15/108</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Prof. Dr. Eva-Maria Seng</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>

Modul 12: Projektphase					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
PM 12	180 h	6	4. Sem.	Jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Projektphase	Präsenzzeit ---	Selbststudium 180 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftliche Recherchefähigkeiten, Sach-, Ding-, Objektforschung - Strukturierung von Projekten und Koordinierung von Arbeitsabläufen - Überprüfung der gelernten, theoretischen Kriterien am praktischen Gegenstand - Entwicklung eigener Ideen und Erarbeitung funktionaler Konzepte, eigenständige Projektabwicklung - Stärkung der Kooperationsfähigkeit durch teamorientierte Aufgabenstellungen - Techniken der Projektplanung/ - durchführung - Aufbau von beruflichen Kontakten - Förderung von Kreativität - Vorbereitung auf die Masterarbeit <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-seitigen Essays), Medienkompetenz</p>				
	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im Rahmen der Projektphase durchgeführte wissenschaftliche Recherche, Quellenarbeit etc. soll bzw. kann Ausgangspunkt der Masterarbeit sein. - Die Studierenden legen anhand eines Gegenstandes oder eines Gegenstandsbereichs unter Anwendung der gelernten Methoden und unter Verwendung der Dokumentations- und Präsentationsmöglichkeiten den selbständigen Umgang mit den Lernzielen des Schwerpunkts materielles und immaterielles Kulturerbe dar. - Die hochschulexterne Projektphase dient der praktischen Anwendbarkeit in bestimmten Berufsfeldern der Kunst- und Kulturgeschichte und soll daher in einem für das Studium relevanten Berufsfeld angesiedelt sein. In dieser Form des forschenden Lernens und Lehrens werden alle Phasen wissenschaftlicher Arbeit – von der Forschungsfrage bis zum Ergebnis – vermittelt. - Das Fach vermittelt die entsprechenden Einsatzplätze mit Hilfe der externen Kooperationspartner - Das Projektmodul findet in den jeweiligen kooperierenden Institutionen unter der Anleitung von Fachleuten aus der beruflichen Praxis (Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte) statt 				

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verantwortliche für den Studiengang vermittelt die entsprechenden Einsatzplätze mit Hilfe der externen Kooperationspartner. Projekte sind in den Bereichen Ausstellung, Denkmalpflege, Kulturmanagement, Medien, Museum, internationale Organisationen denkbar: so z.B. könnten mögliche Projektarbeiten in der Vorbereitung und Durchführung einer Ausstellung, eines Kataloges, einer Website bestehen - Die Projekte werden in Gruppen von je 8-10 Studierenden durchgeführt. Ausnahmen von dieser Regel sind in begründeten Fällen möglich.
4	Lehrformen Projekt
5	Teilnahmevoraussetzungen Abschluss der Basismodule 1,2,3; Abschluss der endnotenrelevanten Leistungen in den Vertiefungsmodulen; Abschluss des Auslandssemesters
6	Gruppengröße Je Gruppe max. 8-10 Studierende, Ausnahmen in begründeten Fällen möglich
7	Prüfungsformen Regelmäßige Projektarbeit, schriftlicher Bericht über das Projekt in der Länge von ca. 5 Seiten
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten regelmäßige Teilnahme, erfolgreich beurteilter schriftlicher Bericht über das Projekt in der Länge von ca. 5 Seiten
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6/108
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul

Prüfungsphase

Studienabschlussleistungen					
Kennnummer MP	Workload 720 h	Credits 24	Studien- semester 4. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Masterarbeit b) Masterkolloquium c) Masterprüfung	Kontaktzeit --- 2SWS/ 30h ---	Selbststudium 540 h 90 h 90 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, die eigenen Prüfungsleistungen zu synthetisieren - Fähigkeit, eine längere Arbeit innerhalb einer gesetzten Frist durchzuführen - Befähigung zur Promotion - Die Absolventen beweisen damit die für eine erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Beherrschung der wissenschaftlicher Forschungskompetenz 				

	<p>Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken, Medienkompetenz</p>
	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Master-Arbeit kann ein Thema aus den Schwerpunktbereichen „Materielles Kulturerbe“, „Immaterielles Kulturerbe“, „Erinnerungskulturen“, „Ausstellungswesen“, „Kulturschutz und –management/ Internationale Organisationen“ und „Interkulturalität“ gewählt werden. Es empfiehlt sich, die Master-Arbeit von den jeweiligen Inhalten des Projektmoduls ausgehend zu konzipieren - Im Masterkolloquium am Ende des Sommersemesters werden aktuelle Forschungsansätze, Methoden und Theoriediskussionen präsentiert und die Disposition der MA-Arbeit zur Diskussion gestellt - Mit der mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit wird das Studium abgeschlossen - Mit dem Master-Prüfungsmodul soll gezeigt werden, dass innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und mündlich wie schriftlich dargestellt werden kann - Mit der Arbeit soll gezeigt werden, dass zentrale Problemstellungen behandelt werden können und vertieftes Fachwissen beherrscht wird
4	<p>Lehrformen Masterarbeit, Masterkolloquium, Masterprüfung</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Abschluss der Basismodule 1,2,3; Abschluss der endnotenrelevanten Leistungen in den Vertiefungsmodulen; Abschluss des Auslandssemesters; Abschluss der Projektphase; Erbringen aller vorherigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen laut Prüfungsordnung.</p>
6	<p>Gruppengröße ---</p>
7	<p>Prüfungsformen Protokoll als Nachweis für die Teilnahme am Kolloquium im 2. Semester, erfolgreiches Referat im Masterkolloquium, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung</p>
8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreiches Bestehen aller Prüfungsformen</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote 24/108</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Optionalbereich

Optionalbereich					
Kennnummer OB	Workload 360 h	Credits 12	Studien- semester 1-.3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 3 Semester
1	Lehrveranstaltungen Vorlesung, Seminar, Sprachkurs	Kontaktzeit 2SWS/ 30h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2SWS / 30 h	Selbststudium 60h 60h 60h 60h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb / Ausbau von Schlüsselqualifikationen - Erwerb / Ausbau von Fremdsprachenkenntnissen - Zusätzliche interdisziplinäre Perspektiven 				
	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - In diesem Modul stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. - Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, hier ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen und individuelle Schwerpunkte für die angestrebte Berufsqualifikation zu setzen. - Des Weiteren dient das Modul dem Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenzen 				
4	Lehrformen Vorlesung, Seminar, Sprachkurs				
5	Teilnahmevoraussetzungen Wird in den Veranstaltungen angegeben				
6	Gruppengröße ---				
7	Prüfungsformen Werden in den Veranstaltungen angegeben				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreiches Bestehen der Prüfungsformen				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/108				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen				

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**